



Fachbereich Justiz der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen beim Bund

Juni/Juli 2017

Im Juni und Juli befasste sich Bundesrat u.a. noch mit folgenden Vorhaben, bevor die parlamentarische Sommerpause eingeläutet wurde:

- In seiner Plenarsitzung am 02. Juni 2017 ließ der Bundesrat das **Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs** ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren lassen. Das Gesetz sieht im Wesentlichen die Einführung der verbindlichen elektronischen Aktenführung in allen gerichtlichen Verfahrensordnungen bis spätestens 2026, die Vereinheitlichung des Verfahrens zur Übertragung von Schriftstücken in elektronischer Form, die Vereinfachung von Zustellungen, die flexiblere Gewährung von (elektronischer) Akteneinsicht und eine Klarstellung im Gerichtsverfassungsgesetz zur Zulässigkeit der Übertragung bereits rechtshängiger Verfahren bei gesetzlichen Zuständigkeitskonzentrationen vor.

Das Gesetz ist bereits teilweise nach seiner Verkündung am 13. Juli 2017 in Kraft getreten. Im Übrigen wird es stufenweise zum 01. Januar 2018, 01. Januar 2020, 01. Januar 2025 und 01. Januar 2026 in Kraft treten.

- Am 07. Juli 2017 ließ der Bundesrat das **Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen** ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren. Mit dem Gesetz wird im Wesentlichen **das deutsche Recht der Ehemündigkeit neu gestaltet**: Wer heiraten möchte, muss künftig mindestens 18 Jahre alt sein; die bisherige Möglichkeit, dass 16-Jährige unter bestimmten Voraussetzungen heiraten können, wird abgeschafft. Nach ausländischem Recht geschlossene Ehen von unter 16-Jährigen gelten pauschal als ex tunc nichtig. Ehen, die zwischen dem 16. und dem 18. Lebensjahr geschlossen wurden, werden in der Regel durch richterliche Entscheidung aufgehoben, nur in eng umgrenzten besonderen Härtefällen kann davon abgesehen werden, z.B. bei Suizidgefahr

des minderjährigen Ehegatten. Nicht vor dem Standesamt, sondern durch religiöse oder traditionelle Handlung vorgenommene Eheschließungen sind künftig verboten (sog. Trauungsverbot). Ferner sind Regelungen vorgesehen, die verhindern, dass Personen, die als Minderjährige geheiratet haben, asyl- und aufenthaltsrechtliche Nachteile infolge der Unwirksamkeit oder Aufhebung ihrer Ehe erleiden.

Das Gesetz ist am 22. Juli 2017 in Kraft getreten.

- Gleichfalls ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren ließ der Bundesrat in seiner Sitzung am 07. Juli 2017 das **55. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchsdiebstahl**. Mit der Zielrichtung, dem schwerwiegenden Eingriff in den privaten Lebensbereich und dem damit verbundenen Unrechtsgehalt besser Rechnung tragen zu können, sind nach dem Gesetz Einbruchdiebstähle in die dauerhaft genutzte Privatwohnung mit einem verschärften Strafraum (Freiheitsstrafe 1-10 Jahre) strafbewehrt. Außerdem wird der minder schwere Fall insoweit gestrichen. Mit dem Argument der Stärkung der Ermittlungsbehörden sieht das Gesetz ferner vor, den Katalog des § 100g Absatz 2 StPO zu erweitern, so dass ihnen auch auf Vorrat gespeicherte Verkehrsdaten zur Verfügung stehen.

Das Gesetz ist am 22. Juli 2017 in Kraft getreten.

- Auch in Bezug auf das **Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens** hat der Bundesrat am 07. Juli 2017 den Vermittlungsausschuss nicht angerufen. Ziel des Gesetzes ist zum einen die Vereinfachung und Beschleunigung des Strafverfahrens unter Wahrung der Beschuldigtenrechte. Die wesentlichen Neuerungen sind:

Ermittlungsverfahren

- Ausweitung audiovisueller Beschuldigtenvernehmungen
- Recht des Ermittlungsrichters auf Beordnung eines Pflichtverteidigers
- Erscheinungspflicht von Zeugen vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft
- Verwertung sog. Beinahetreffer im Rahmen molekulargenetischer Untersuchungen

Hauptverhandlung

- Beschleunigung von Ablehnungsverfahren
- Nichtöffentlicher Erörterungstermin zur Vorbereitung der Hauptverhandlung bei umfangreichen Strafverfahren vor dem Land- und Oberlandesgericht
- Eröffnungserklärung des Verteidigers bei umfangreichen Strafverfahren vor dem Land- und Oberlandesgericht

- Erweiterte Verlesungsmöglichkeit für nichtrichterliche Vernehmungsprotokolle
- Erweiterte Verlesungsmöglichkeit für ärztliche Atteste
- Erweiterung der Hinweispflichten des Gerichts
- Möglichkeit der Fristsetzung zur Stellung von Beweisanträgen

Rechtsmittelverfahren

- Gegenerklärung der Staatsanwaltschaft
- Möglichkeit der Verfahrenseinstellung nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen auch im Revisionsverfahren

Strafvollstreckung

- Zuständigkeitskonzentration bei der sog. großen Strafvollstreckungskammer

Sonstiges

- Erweiterung des Katalogs der Privatklagedelikte um den Grundtatbestand der Nötigung

Zum anderen soll die Effizienz der Strafverfolgung gesteigert werden. Hierzu sind vorgesehen:

- die Einführung von **Fahrverboten** auch bei Straftaten ohne Verkehrsbezug, insbesondere zur Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen, nebst Erhöhung des Fahrverbots auf sechs Monate für Erwachsene,
- die Erleichterung der Strafzurückstellung zugunsten einer **Drogentherapie** durch Einführung einer Regelung, nach der nicht suchtbedingte Freiheitsstrafen vor der Zurückstellung der Strafvollstreckung und vor Antritt der Therapie vollständig verbüßt werden können,
- die **Erweiterung der Strafbarkeit organisierter Formen von Schwarzarbeit** durch Einführung von zwei neuen Regelbeispielen in § 266a StGB (besonders schwere Fälle),
- in Umsetzung europarechtlicher Vorgaben die **Erweiterung der Strafbarkeit von Wilderei** in Form des **leichtfertigen Tötens und Zerstörens** von streng geschützten wildlebenden **Tier- und Pflanzenarten** und von bestimmten besonders geschützten wildlebenden **Vogelarten**,
- die **Einschränkung des Richtervorbehalts für Blutproben** für näher bezeichnete Straßenverkehrsdelikte mit Anordnungscompetenz der Staatsanwaltschaft und der Polizei mit nachträglicher gerichtlicher Überprüfungsmöglichkeit,
- die **Mitteilung von Erkenntnissen des Bewährungshelfers** an die Polizei sowie Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzuges in bestimmten Konstellationen
- Regelungen zur Schaffung von **Rechtsgrundlagen** für die **Quellen-TKÜ** und die **Online-Durchsuchung** in der Strafprozessordnung.

Das Gesetz ist größtenteils am 24. August 2017 in Kraft getreten. Bezüglich der audiovisuellen Aufnahme der Beschuldigtenvernehmung (§ 136 Abs. 4 neu StPO)

und bzgl. der Regelungen des § 163a StPO zur Beschuldigtenvernehmung tritt das Gesetz am 01. Januar 2020 in Kraft.

- Zugestimmt hat der Bundesrat in seiner Plenarsitzung am 07. Juli 2017 dem **Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher sexueller Handlungen verurteilten Personen und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes**. Ziel des Gesetzes ist die Rehabilitierung des betroffenen Personenkreises unter der Erwägung, dass ein strafbewehrtes Verbot einvernehmlicher homosexueller Handlungen nach heutigem Verständnis in besonderem Maße grundrechtswidrig und zugleich mit einer Diskriminierung verbunden ist. Zur Verwirklichung des Regelungsziels sollen die strafgerichtlichen Verurteilungen, die in der Bundesrepublik Deutschland, in der DDR und zuvor in der Nachkriegszeit auf deren späteren Staatsgebieten ergangen sind, durch Gesetz pauschal aufgehoben werden, wobei Verurteilungen wegen sexueller Handlungen mit Personen unter 16 Jahren generell von der Rehabilitierung ausgeschlossen sind. Ferner können die Betroffenen von der Staatsanwaltschaft eine Rehabilitierungsbescheinigung einholen und es sollen Ansprüche auf Individualentschädigung in Höhe von pauschal 3.000 Euro je aufgehobener Verurteilung zuzüglich 1.500 Euro je angefangenem Jahr der Freiheitsentziehung begründet werden. Darüber hinaus werden die Entschädigungsbeträge in Bezug auf die Einkommenssteuer und sämtliche Sozialleistungen anrechnungsfrei gestellt. Die Entschädigungshöhe schätzt die Bundesregierung insgesamt auf ca. 30 Millionen Euro.

Das Gesetz ist am 22. Juli 2017 in Kraft getreten.

- Nicht den Vermittlungsausschuss angerufen hat der Bundesrat auch in bezug auf das **Gesetz zur Einführung eines Anspruchs aus Hinterbliebenengeld**. Ziel des Gesetzes ist es, Menschen, die einen nahen Angehörigen durch Verursachung eines Dritten verloren haben, als Zeichen der Anerkennung ihres seelischen Leids einen eigenständigen Schmerzensgeldanspruch zu gewähren. Dazu schafft das Gesetz in § 844 Abs. 3 BGB und mehreren gleichlautenden Gefährdungshaftungstatbeständen (u.a. im Arzneimittelgesetz, im Produkthaftungsgesetz und im Straßenverkehrsgesetz) einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld zur Linderung des seelischen Leids im Falle der fremdverursachten Tötung einer nahestehenden Person. Der Anspruch setzt zum einen ein besonderes persönliches Näheverhältnis zum Getöteten voraus. Dieses Näheverhältnis wird für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und Kinder widerleglich vermutet. Andere Personen (z.B. nichteheliche Lebenspartner oder Geschwister), die Ansprüche auf

Hinterbliebenengeld geltend machen wollen, müssen ein vergleichbares persönliches Näheverhältnis konkret darlegen. Der Anspruch setzt zum anderen voraus, dass der Hinterbliebene durch die Tötung der ihm nahestehenden Person seelisches Leid empfunden hat. Nach der Gesetzesbegründung indiziert das persönliche Näheverhältnis regelmäßig auch das erlittene seelische Leid. Die Anspruchshöhe ist in das Ermessen der Gerichte gestellt.

Das Gesetz ist am 22. Juli 2017 in Kraft getreten.

- Gleichfalls am 07. Juli 2017 ließ der Bundesrat das **Gesetz zur Reform der Straftaten gegen ausländische Staaten** ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren. Es zielt vor dem Hintergrund der Böhmermann/Erdogan-Affäre auf die **ersatzlose Streichung des § 103 StGB** (Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten).

Es wird am 01. Januar 2018 in Kraft treten.

- Ebenfalls am 07. Juli 2017 ließ der Bundesrat das **Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG)** ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren. Das Gesetz verpflichtet angesichts der zunehmend auftretenden Phänomene sog. hate speech und fake news soziale Netzwerke mit mindestens 2 Millionen Nutzern wie Twitter, Facebook und YouTube, im Wesentlichen dazu, offensichtlich strafbare Inhalte binnen 24 Stunden nach Eingang einer Nutzerbeschwerde zu löschen oder zu sperren, nicht offensichtlich rechtswidrige Inhalte sind „unverzüglich, in der Regel binnen sieben Tagen“ zu löschen. Außerdem verlangt es von den Betreibern verbindliche Standards für ihr Beschwerdemanagement: Sie müssen den Nutzern eine einfaches und ständig verfügbares Verfahren anbieten; sämtliche Beschwerdeentscheidungen samt Begründung sind dem Beschwerdeführer mitzuteilen, außerdem müssen die Portalbetreiber halbjährlich einen Bericht über ihren Umgang mit Beschwerden auf ihrer Homepage veröffentlichen. Systemische Verstöße gegen diese Bestimmungen sind in Höhe bis zu 50 Mio € bußgeldbewehrt. Außerdem können Portalbetreiber die Entscheidung über die Entfernung von nicht offensichtlich rechtswidrigen Inhalten einer anerkannten Einrichtung der regulierten Selbstregulierung übertragen.

Das Gesetz wird am Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

- Abgeschlossen wurde auch das parlamentarische Verfahren in Bezug auf die „**Ehe für alle**“, die die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Partnerschaften vorsieht. Das **Gesetz zur Einführung des Rechts auf**

Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts ließ der Bundesrat in seiner Plenarsitzung am 07. Juli 2017 ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren. Danach können aufgrund einer Änderung im BGB künftig auch gleichgeschlechtliche Paare die (Zivil-)Ehe eingehen; nicht mehr möglich ist die Neueintragung einer Lebenspartnerschaft, bestehenden Lebenspartnerschaften können aber in eine Ehe umgewandelt werden.

Das Gesetz ist am 01. Oktober 2017 in Kraft getreten.

Veranstaltungen in der Landesvertretung

- Informationen finden Sie auf <https://www.mbem.nrw/de/rueckblicke>